

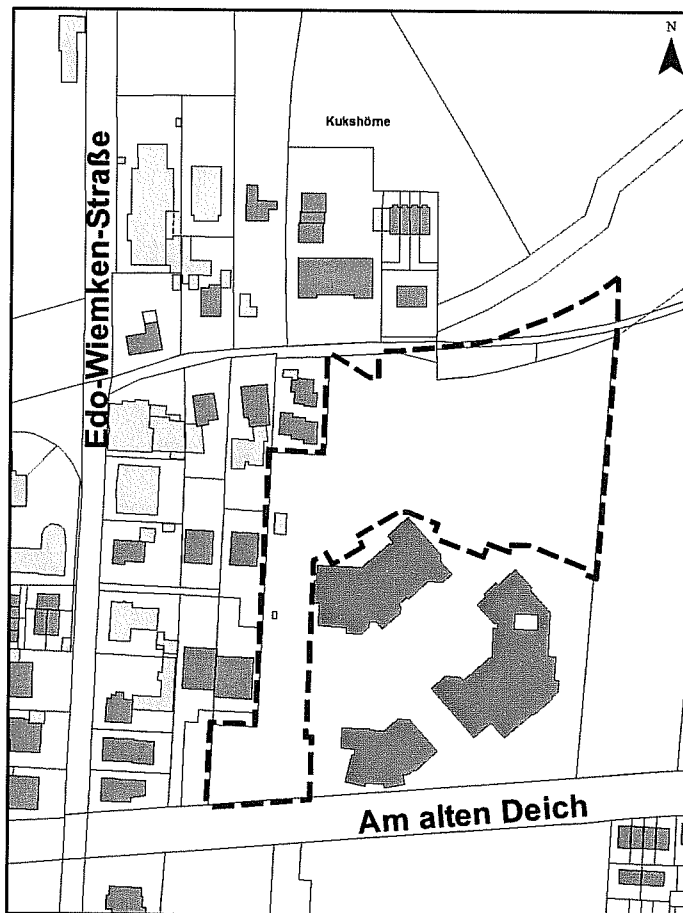
Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 212 A

Der Rat der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 212 A –Deichhorn Nord (inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 212 A und des Vorhaben- und Erschließungsplanes befindet sich nördlich der Straße Am alten Deich, südlich des Kukshörner Weges und östlich der Edo-Wiemken-Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 A und des Vorhaben- und Erschließungsplanes kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Der Bauleitplan (inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan) nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der Bauleitplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

26316 Varel, 17.12.2015

**S t a d t V a r e l
Der Bürgermeister
Im Auftrag**



Kreikenbohm